

Entscheide

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **84 (1987)**

Heft 3

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Bestimmung des Lidlohnes

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Das revidierte Zivilgesetzbuch (ZGB) berechtigt im Artikel 334, Absatz 1 mündige Kinder oder Grosskinder, die ihren Eltern oder Grosseltern in gemeinsamem Haushalt ihre Arbeit oder ihre Einkünfte zugewendet haben, dafür eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Stirbt der Schuldner dieser Entschädigung vor der Auszahlung, so kann der Anspruch gemäss Artikel 603, Absatz 2 ZGB gegenüber den Erben, aber höchstens bis zum Betrage des Nettonachlasses, geltend gemacht werden.

Das Bundesgericht hatte im Entscheid BGE 100 II 437 f. festgestellt, dass die vom Schweizerischen Bauernsekretariat in Brugg ermittelten Ansätze dieses als «Lidlohn» bezeichneten Anspruchs grundsätzlich als angemessen zu betrachten seien und allenfalls je nach den Umständen verringert, doch nicht erhöht werden dürften. Das Bundesgericht hat diesen Grundsatz jedoch eingeschränkt, wenn sich ein Wille des Erblassers zu höheren Ansätzen ergibt oder zu vermuten ist. Auch aus Billigkeitsgründen kann eine Erhöhung über die Ansätze des Bauernsekretariates hinaus erfolgen (BGE 71 II 78). Immer aber gilt, dass im Maximum jener Betrag als Lidlohn zugesprochen werden kann, der nach üblichen Lohnansätzen den Netto-Gegenwert der geleisteten Arbeit darstellt (BGE 100 II 438).

Was recht und billig ist

Ein Landwirt, der seiner Tochter für 18 Jahre Mitarbeit auf seinem Bauernhof 17 800 Fr. als Lidlohn übergeben hatte, hielt nun in seinem Testament fest, ihr Lidlohnanspruch sei abgegolten, d. h. sie habe als solchen nichts mehr zugut. Nach dem Tode des Vaters vermochte sie sich jedoch gegen ihren Bruder noch gerichtlich weitere 13 500 Fr. als Lidlohn zusprechen zu lassen. Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes stimmte hier mit dem Urteil der kantonalen Gerichtsbarkeit durchaus überein und erklärte, diese Nachzahlung dränge sich im vorliegenden Falle geradezu auf. Der Sohn hatte für seine Mitarbeit auf dem Hof 103 700 Fr. Barlohn sowie 20 600 Fr. als Zuwendungen für Grundstückkäufe bekommen und – als er den Hof dem Vater abkaufte – 78 000 Fr. als Lidlohn angerechnet erhalten.

Wenn ein im Hause lebendes und mitarbeitendes Kind zu Lebzeiten vom Erblasser eine übersetzte Entschädigung erhält, so kann dies dem Richter Anlass geben, die «angemessene Entschädigung», die allen Lidlohnberechtigten zusteht, auch für andere «Hauskinder» (wie die Tochter in unserem Falle) aus Billigkeitsgründen entsprechend zu erhöhen. Es geht dabei um einen familienrechtlichen Lohnanspruch, der entsprechend dem entsteht, was in Artikel 320

des Obligationenrechts bei nur gegen Lohn üblicher Dienstleistung auf Zeit oder gutgläubiger Arbeitsleistung bei ungültigem Arbeitsvertrag vorgesehen ist. Es handelt sich nicht etwa um eine erbrechtliche «Vor-Ausgleichung» oder um einen Erbenspruch. Es verstösst daher auch nicht gegen Bundesrecht, wenn unter diesen Umständen ein kantonales Gericht sich über den letzten Willen des Erblassers, der da nicht entscheidend ist, hinwegsetzt, um der Tochter proportional das zuzuhalten, was der Erblasser dem Sohn als Arbeitsentschädigung zukommen liess. Dies liegt im Ermessensbereich des sachentscheidenden Richters, so dass das Bundesgericht sich als blosser Rechtskontrollinstanz nicht einmischet.

Der beklagte Bruder hatte zwar geltend gemacht, auf diese Weise könnte die Lidlohnforderung das Recht auf Ausgleich von Vorbezügen, das unter den Erben nach Artikel 626 ZGB besteht, verdrängen. Ob das je einmal so weit kommen könnte, wollte das Bundesgericht jedoch hier nicht entscheiden. Die Lidlohnforderungen gehören heute ja nicht mehr zum Erbrecht, und die Ausgleichspflicht nach Artikel 626 ZGB für Lidlohnentschädigungen, die den Rahmen der Angemessenheit zum Vorteil des Begünstigten und zum Nachteil anderer Erben sprengen, bleibt bestehen. R. B.

Begrenzte Entschädigungsrente

Scheidungsrechtliches Bundesgerichtsurteil

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Art. 151, Abs. 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB) sieht einen Anspruch des wesentlich schuldlosen Ehegatten, der durch die Scheidung in Vermögensrechten oder Anwartschaften geschädigt wird, in dem Sinne vor, dass er vom schuldigeren Teil eine angemessene Entschädigung verlangen kann. Die jüngste Rechtsprechung des Bundesgerichtes zu Art. 151, Abs. 1 ZGB fordert, dass für jeden konkreten Fall abgeklärt werde, ob eine geschiedene Frau trotz Kinderbetreuung sich auf längere Sicht eine wirtschaftliche Situation werde schaffen können, welche die durch die Scheidung erlittenen Nachteile auszugleichen vermag. Dies führt unter Umständen zur zeitlichen Begrenzung der zuzusprechenden Entschädigungsrente.

Massgebliche Kriterien sind die Dauer der Ehe, die Schwere des Verschuldens des pflichtigen Ehegatten, das Alter und der Gesundheitszustand des anspruchsberechtigten Gatten, seine Ausbildung, seine finanzielle Situation, die allgemeine Wirtschaftslage sowie die dem Gatten wieder offenstehende Möglichkeit, ganz oder teilweise einer Erwerbsarbeit nachzugehen (BGE 109 II 289). Vor allem ist eine Übergangsrente als vertretbar befunden worden, wenn die Ehegatten noch jung und die Kinder nicht mehr klein sind und wenn der anspruchsberechtigte Gatte bereits wieder in das Erwerbsleben eingegliedert ist (BGE 109 II 88, Erwägung 3a, sowie 109 II 186f.).

Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes hat in Bekräftigung dieser neuen Praxis eine solche, von einer Vorinstanz auf Grund der früheren bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 98 II 166) unbefristet zugesprochene Rente nun zeitlich beschränkt. Die Vorinstanz hatte eine solche Beschränkung keinesfalls für rechtfertigungsfähig angesehen. Die Ehe habe immerhin 16 Jahre gedauert, und die Frau erleide durch die Scheidung zweifellos eine zeitlich nicht befristete finanzielle Einbusse. Ihre Aussichten auf eine geeignete Arbeit und damit auf ein ausreichendes Einkommen würden sich mit zunehmendem Alter verschlechtern. Daher werde ihre Existenzgrundlage nach der Scheidung weniger sicher sein als während der Ehe.

Das Bundesgericht beurteilte die Situation der zur Zeit seiner Urteilsfällung 41jährigen Frau nach 16jähriger Ehe anders. Das Verschulden des Ehemannes an der Zerrüttung der Ehe betrachtete es zwar als schwer. Es anerkannte auch, dass die Frau durch die Scheidung zweifellos einen materiellen Schaden erleide, da sie den Anspruch auf Unterhalt durch den gutverdienenden Gatten wie auch die Ansprüche, die ihr als Ehefrau gegenüber der Sozialversicherung zugestanden hätten, verliert. Auf der anderen Seite fiel aber für das Bundesgericht ins Gewicht, dass die Frau «erst» wenig über 40 Jahre alt ist. Die Kinder zählten 17 und 19 Jahre und seien somit nicht mehr auf die volle Betreuung durch die Mutter angewiesen. Was insbesondere den Beruf der Frau betreffe, so sei sie als Coiffeuse ausgebildet und habe diese Tätigkeit wenigstens zeitweise auch während der Ehe ausgeübt. Um im Geschäft ihres Mannes mitarbeiten zu können, hatte sie einen Schreibmaschinenkurs besucht. Sodann war feststehend, dass die Frau jetzt als Verkäuferin in einem Kaufhaus arbeitet, wo sie einen Brutto-Jahreslohn von Fr. 19 200.– bezieht.

Aus alledem schloss das Bundesgericht, dass die Frau sich im Berufsleben bereits wieder zurechtgefunden habe. Sie könne die Zeit und die Kraft, die sie durch den Wegfall der Haushaltführungs- und weiteren Beistandspflichten gewonnen habe, für berufliche Tätigkeit einsetzen und gelange so zu einem ausreichenden Erwerbseinkommen. Es rechtfertige sich deshalb, ihre Unterhaltsberechtigung gegenüber dem von ihr geschiedenen Ehemann zeitlich zu begrenzen. Immerhin liessen sich die – allgemein gehaltenen – Bedenken der Vorinstanz, mit zunehmendem Alter könnten sich die Verdienstmöglichkeiten der Klägerin verschlechtern, und der Einwand derselben, sie hätte beim Fortbestand der Ehe nicht wieder eine ganztägige Berufstätigkeit aufnehmen müssen, nicht ganz von der Hand zu weisen. Diese Überlegungen rechtfertigten es in den Augen des Bundesgerichtes, die Zeit, während welcher der Mann nach Massgabe von Art. 151, Abs. 1 ZGB unterhaltspflichtig ist, nicht zu kurz zu bemessen. Es hielt eine Befristung auf zehn Jahre für angemessen. (Urteil vom 20. September 1984.)

Selbst wenn man es sinnvoll findet, dass eine neue Rechtsprechung die Belastbarkeit des geschiedenen Mannes mit Entschädigungsrenten abgestufter betrachtet, empfindet man dieses, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung (BGE) bestimmte Urteil in verschiedenen Punkten wohl kaum als das geeignetste Paradebeispiel, um diese neue Praxis ganz überzeugend zu stützen.

R. B.

Aufhebung fürsorgerischer Freiheitsentziehung nicht rekursfähig

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Im Zusammenhang mit dem fürsorgerischen Freiheitsentzug bestimmt Artikel 397d des Zivilgesetzbuches, dass die betroffene oder eine ihr nahestehende Person «gegen den Entscheid» innert zehn Tagen nach der Mitteilung schriftlich den Richter anrufen kann. Es zeigt sich nun, dass ein Entscheid, der eine Massnahme des fürsorgerischen Freiheitsentzugs aufhebt, nicht in dieser Weise beim Richter angefochten werden kann. Die gerichtliche Anfechtung gibt es nur gegen freiheitsentziehende fürsorgerische Verfügungen.

Als auf Empfehlung der Ärzte, jedoch entgegen dem Antrag des Vormundes die Vormundschaftsbehörde die Einweisung einer Person in eine psychiatrische Klinik aufhob, rekurrierte der Vormund auf Grund der genannten Bestimmung gegen den Entscheid. Das zuständige kantonale Gericht trat indessen auf den Rekurs nicht ein. Als er beim Bundesgericht hierauf Berufung einlegte, trat dessen II. Zivilabteilung ihrerseits auf das Rechtsmittel nicht ein und bestätigte die Auffassung der kantonalen Vorinstanz (des Appellationsgerichtes des Kantons Basel-Stadt als Verwaltungsgericht).

Rechtsschutz nur gegen Freiheitsentzug

Diese Vorinstanz hielt dafür, die vorgesehene gerichtliche Beurteilung sei auf freiheitsentziehende Massnahmen beschränkt und nicht gegen die entzogene Freiheit wiederherstellende Entscheide beanspruchbar. Die rechtsstaatliche Garantie gerichtlicher Überprüfung sei durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) erforderlich geworden und könne daher, dem Artikel 5, Ziffer 4 EMRK folgend, nur auf die Freiheit entziehende Massnahmen Bezug nehmen. Ausserdem gewähre ja Art. 397d, Absatz 1 ZGB Rechtsschutz bezüglich der Artikel 397a–c ZGB, die durchwegs vom Freiheitsentzug handeln. Artikel 397d, Absatz 2 ZGB räume zudem das Recht auf richterliche Beurteilung ausdrücklich für die Abweisung eines Entlassungsgesuchs ein und lasse damit ebenfalls erkennen, dass der Gesetzgeber nur Freiheitsentzüge ins Auge gefasst habe. In die gleiche Richtung wiesen die Vorarbeiten zu dieser Gesetzgebung.

Diese Argumentation fand das Bundesgericht stichhaltig. Es fügte folgendes bei: Obschon die Regeln der fürsorgerischen Freiheitsentziehung als Teil des Vormundschaftsrechtes aufgefasst werden könnten, könne nicht behauptet werden, der Anspruch auf richterliche Beurteilung hänge davon ab, ob der Betroffene bevormundet sei. Die einschlägigen Vorschriften, vor allem auch Artikel 397d, Absatz 1 ZGB, gelten in gleicher Weise für nicht bevormundete Personen wie für solche, die unter Vormundschaft stehen. Artikel 397d ZGB enthält auch keine Gesetzeslücke, die der Richter ausfüllen könnte. Gegen-

über behördlichen Entscheiden, die eine freiheitsentziehende Fürsorgemassnahme wieder aufheben, bedürfen die Betroffenen – im Gegensatz zur Meinung des hier Berufung einlegenden Vormunds – nach dem Konzept des Gesetzgebers keines rechtsstaatlichen Schutzes durch eine richterliche Instanz. (Urteil vom 14. August 1986) R. B.

LITERATUR

Maja Fehlmann, Christoph Häfeli, Antonin Wagner u. a.

Handbuch Sozialwesen Schweiz

Herausgegeben von der Schweizerischen Landeskonferenz für Sozialwesen

Das Handbuch Sozialwesen Schweiz erschien 1986 in deutscher und anfangs 1987 in französischer Sprache. Auf ca. 500 Seiten ist in konzentrierter Form ein Höchstmass an Information zu Grundfragen unserer Gesellschaft, ihrer sozialen Strukturen und Institutionen enthalten.

Im Textteil werden von verschiedenen Autoren in 26 ausführlichen Artikeln Entwicklung und Struktur des schweizerischen Sozialwesens dargestellt.

In einem Anhang zum Textteil werden die grossen sozialen Institutionen unseres Landes beschrieben sowie Informationsquellen aufgeführt.

Ein zweiter Teil bietet in lexikalischer Form knappe Informationen zu wichtigen Begriffen, die im Sozialwesen immer wieder auftauchen, die sonst aber an verschiedenen Orten zusammengesucht werden müssen. Die über 200 Schlüsselbegriffe leisten einen Beitrag zur längst gewünschten Begriffsklärung und einheitlichen Anwendung.

Das zweisprachige Register (deutsch und französisch) erleichtert den Zugang zu Textteil und Schlüsselbegriffen und dient gleichzeitig als Fach-Wörterbuch für den sozialen Bereich.

Verlag Pro Juventute, Zürich, Preis Fr. 68.– (mitgeteilt vom Sekretariat der LAKO).

Alimenteninkasso im Ausland

Das Sekretariat der LAKO schreibt: Die Schweizerische Landeskonferenz für Sozialwesen hat in Zusammenarbeit mit Vertretern des Bundesamtes für Justiz, des Bundesamtes für Polizeiwesen und kantonaler Stellen Texte zum Alimenteninkasso im Ausland erarbeitet. In der 47seitigen Broschüre mit einem Vorwort von Bundesrätin Elisabeth Kopp wird die internationale Rechtslage dargelegt.

Die Broschüre Alimenteninkasso im Ausland ist in deutscher und französischer Sprache zum Preis von Fr. 5.– zu beziehen bei: Schweizerische Landeskonferenz für Sozialwesen, Postfach, 8042 Zürich, Tel. 01 363 40 77.